

Informations- und Veröffentlichungspflicht des Begünstigten für Zahlungen nach den Förderrichtlinien KULAP und AGZ

Die Informations- und Veröffentlichungspflicht (Publizitätsverpflichtung) besteht für die ELER-Fördermaßnahmen KULAP und AGZ nur noch, wenn vom Antragsteller eine für gewerbliche Zwecke genutzte Website betrieben wird. Dort muss die Öffentlichkeit über die KULAP- bzw. AGZ-Förderung informiert werden. Die Pflicht, auf entsprechenden Plakaten oder Schildern darauf hinzuweisen, besteht nicht mehr.

Die Informations- und Veröffentlichungspflicht (Publizitätsverpflichtung) für KULAP- und AGZ-Empfänger auf der für gewerbliche Zwecke genutzten Website ist per EU-Verordnung geregelt. Sie ist Zuwendungsvoraussetzung gemäß

- Ziffer 6.12 der KULAP-2014-Förderrichtlinie und
- Ziffer 5 der AGZ-Förderrichtlinie.

Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung führt zu Sanktionen.

Informieren Sie sich deshalb bitte zu den Anforderungen, wenn Sie einen der genannten Anträge stellen.

Auf der Internetseite des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft sind unter folgendem Link

http://www.thueringen.de/th9/tmil/lawi/eler/eler2014-2020/aktuell_pub/index.aspx

Hinweise (Merkblatt Publizität 2014-2020) für die Veröffentlichung eingestellt.